

**Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
der Universität Passau  
für den Studiengang Rechtswissenschaft**

**Vom 8. September 2010**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Art. 61 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 (KWMBI II S. 1640), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. August 2009 (vABIUP S. 193), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 wird die Zahl „170“ durch die Zahl „203“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Examinatorien, Klausurenkursen, Repetitorien sowie Ergänzungsvorlesungen“ durch die Worte „Examens- und Klausurenkursen“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Repetitorien und/oder Begleitkolloquien sowie aufeinander abgestimmten Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen“ durch die Worte „Übungen und aufeinander abgestimmten Examenskursen sowie Klausurenkursen“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „sonstige“ gestrichen.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Strafrecht“ die Worte „sowie Europarecht und Internationales“ eingefügt.
  - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „sich“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:  
  
„<sup>1</sup>In den Grundkursen Privatrecht und Staatsrecht werden im zweiten Semester und im Grundkurs Strafrecht im dritten Semester jeweils zwei Grundkursklausuren angeboten.“
  - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „beträgt“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
  - cc) In Satz 3 wird nach dem Wort „Die“ der Passus „in Satz 1 genannten“ eingefügt.
5. In § 23 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „und Besonderen“ gestrichen.
6. § 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Besondere Leistungen im Öffentlichen Recht:
- Im Öffentlichen Recht müssen von den beiden Abschlussklausuren, die im Grundkurs Europarecht und Internationales sowie zum Abschluss der Vorlesungen Polizei-, Kommunal- und Baurecht gestellt werden, sowie von den in den Übungen im Öffentlichen Recht gestellten Klausuren insgesamt mindestens vier Klausuren bestanden werden, mindestens zwei davon in Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene, jeweils maximal eine im Grundkurs Europarecht und Internationales II sowie zu den Vorlesungen Polizei-, Kommunal- und Baurecht.“
7. § 33 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „<sup>2</sup>Die im Abschlussstudium angebotenen Veranstaltungen (insbesondere Examens- und Klausurenkurse) ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage).“

8. § 35 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchst. C Nr. 7 Ziffer I, Nr. 8 Ziffer II, Nr.10 Ziffer I und Nr. 11 Ziffer I werden jeweils die Worte „Gesellschaftsrecht; Wertpapier- und Kapitalmarktrecht“ durch die Worte „Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht“ ersetzt.
- b) In Buchst. D Nr. 16 Ziffer II werden die Worte „Gesellschaftsrecht; Wertpapier- und Kapitalmarktrecht“ durch die Worte „Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht“ ersetzt.

9. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von 2 Prüfern abgenommen, von denen jeder etwa 12,5 Minuten prüft. <sup>2</sup>Zu jedem Zeitpunkt der Prüfung müssen beide Prüfer anwesend sein. <sup>3</sup>Jeder der beiden Prüfer soll jeweils einen unterschiedlichen Teilbereich des Schwerpunktbereichs (§ 35 Abs. 1) prüfen. <sup>4</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung bestimmt einen der beiden Prüfer zum Vorsitzenden der Kommission für die mündliche Prüfung.“

10. § 53 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung werden beachtet.“

11. Die „Anlage gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung Studienplan“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Nrn. 1 und 2 „Grundstudium“ und „Haupt- und Abschlussstudium“ erhalten folgende Fassung:

## „1. Grundstudium

<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs- nachweis</b>
<b>1. Semester (WS)</b>		
Einführung in die Rechtswissenschaft <sup>1</sup>	2	
Deutsche Rechtsgeschichte	2	
Grundkurs Privatrecht I	6	
Grundkurs Staatsrecht I	4	
Römische Rechtsgeschichte	2	
<b>Gesamt:</b>	<b>16</b>	
<b>2. Semester (SS)</b>		
Grundkurs Privatrecht II	6	2 GK-Klausuren
Grundkurs Staatsrecht II	4	2 GK-Klausuren
Grundkurs Strafrecht I	6	
Methodenlehre	2	
Schlüsselqualifikationsveranstaltung <sup>1</sup>	1	
<b>Gesamt:</b>	<b>19</b>	
<b>3. Semester (WS)</b>		
Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung	3	Semesterabschlussklausur + Wdh.klausur im 4. Semester
Mobiliarsachenrecht	3	Semesterabschlussklausur + Wdh.klausur im 4. Semester
Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht	4	2 Semesterabschlusskl.+ 2 Wdh.klausuren im 4. Semester
Grundkurs Strafrecht II	6	2 GK-Klausuren + 2 Wdh.klausuren im 4. Semester
Grundkurs Europarecht und Internationales I	2	
Schlüsselqualifikationsveranstaltung <sup>1</sup>	1	
<b>Gesamt:</b>	<b>19</b>	

## 2. Haupt- und Abschlussstudium

<b>Semester</b>	<b>SWS</b>	<b>Leistungs- nachweis</b>
<b>4. Semester (SS)</b>		

<sup>1</sup> Ggf. als Blockveranstaltung.

Grundkurs Europarecht und Internationales II	4	1 Abschlussklausur (4 aus 8) <sup>2</sup>
Gesetzliche Schuldverhältnisse	3	} Abschlussklausur oder 2 Teilklausuren
Immobiliarsachenrecht	3	
Zivilprozessrecht (Erkenntnisverfahren)	4	} 1 Abschlussklausur (4 aus 8) <sup>2</sup>
Polizeirecht	2	
Kommunalrecht	2	
Baurecht	2	
Strafprozessrecht	3	
<b>Gesamt:</b>	<b>23</b>	
<b>5. Semester (WS)</b>		
Zivilprozessrecht (Zwangsvollstreckungsrecht)	2	Abschlussklausur 3 Abschlussklausuren (einschließlich Strafprozessrecht)
Arbeitsrecht	3	
Handelsrecht	2	
Familienrecht	2	
Strafrecht III	2	
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2	3 Übungsklausuren (4 aus 8) <sup>2</sup>
Verfassungsgerichtsbarkeit	1	
Bayerisches Verfassungsrecht	1	
Fremdsprachenausbildung	2	
<b>Gesamt:</b>	<b>17</b>	
<b>6. Semester (SS)</b>		
Erbrecht	2	Abschlussklausur
Gesellschaftsrecht	3	Abschlussklausur
Übung zur Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung	2	
Strafrecht IV	2	3 Abschlussklausuren (einschließlich Strafprozessrecht)
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2	3 Übungsklausuren (4 aus 8) <sup>2</sup>
Staatshaftungsrecht	2	
<b>Gesamt:</b>	<b>13</b>	
<b>Ab 5. Semester</b>		
SPB-Veranstaltungen je nach SPB, mit Seminar	16 - 20	
<b>7. Semester</b>		

Examenskurs Arbeitsrecht	2	
Examenskurs Zivilrecht	14 <sup>3</sup>	
Examenskurs Öffentliches Recht	10 <sup>3</sup>	
Examenskurs Strafrecht (im 7. oder 8. Semester zu belegen)	10 <sup>3</sup>	
Klausurenkurs	7	
<b>Gesamt:</b>	<b>43</b>	
<b>8. Semester</b>		
Examenskurs Zivilrecht	12 <sup>3</sup>	
Examenskurs Öffentliches Recht	14 <sup>3</sup>	
Examenskurs Strafrecht ( im 7.oder 8. Semester zu belegen)	10 <sup>3</sup>	
Klausurenkurs	7	
<b>Gesamt:</b>	<b>33</b>	

<sup>2</sup> Vgl. § 32 Abs. 3

<sup>3</sup> Der Examenskurs wird in der vorlesungsfreien Zeit fortgesetzt.“

b) Nr. 3 „Studium im Schwerpunktbereich (5. bis 9. Semester)“ wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. C Nrn. 7, 8, 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

”

<b>7. Gesellschafts- und Steuerrecht</b>	
<b>I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht</b>	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
<b>II. Steuerrecht</b>	
Allgemeines Steuerrecht	2 SWS
Einkommensteuerrecht	2 SWS
Unternehmensteuerrecht	2 SWS
Umsatzsteuerrecht	1 SWS
Internationales und Europäisches Steuerrecht	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>20 SWS</b>
<b>8. Arbeits- und Gesellschaftsrecht</b>	
<b>I. Arbeitsrecht</b>	
Tarif- und Arbeitskampfrecht (mit integrierter Übung)	3 SWS
Recht der Arbeitnehmermitbestimmung	2 SWS
Europäisches und internationales Arbeitsrecht	2 SWS
<b>II. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht</b>	
Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapital-	2 SWS

gesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>18 SWS</b>

## 10. Internationales Unternehmens- und Kapitalmarktrecht

### I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS

### II. Europäisches und internationales Wirtschaftsrecht

EG-Prozessrecht	1 SWS
Recht der Auslandsinvestitionen	2 SWS
Welthandelsrecht	1 SWS
Europäisches und internationales Finanz- und Währungsrecht	1 SWS
Völkerrecht AT	2 SWS
EG-Wirtschaftsrecht	2 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>20 SWS</b>

## 11. Gesellschaftsrecht und Internationales Privatrecht

### I. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS

### II. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

Internationales Privatrecht	4 SWS
IPR-Fallbearbeitung	1 SWS
Rechtsvergleichung	2 SWS
Grundprobleme der Rechtsvereinheitlichung	1 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>19 SWS</b>

bb) Buchst. D Nr. 16 erhält folgende Fassung:

”

## 16. Straf- und Gesellschaftsrecht

### I. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung

StPO-Vertiefung	2 SWS
Wirtschaftsstrafrecht	2 SWS
Praxis der Strafverteidigung	2 SWS
Europäisches und internationales Straf- und Strafprozessrecht	2 SWS

### II. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	2 SWS
---	-------

Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen	4 SWS
Kapitalmarktrecht	3 SWS
<b>Seminar</b>	2 SWS
<b>Summe:</b>	<b>19 SWS</b>

## § 2

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 findet auf Studierende, die sich im Sommersemester 2010 im vierten oder einem höheren Fachsemester ihres Studiums befinden, hinsichtlich der Anforderungen an den Erwerb eines Leistungsnachweises im Öffentlichen Recht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO weiterhin § 32 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 (KWMBI II S. 1640), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. August 2009 (vABIUP S. 193), Anwendung.

(3) Abweichend von Abs. 1 findet auf Studierende, die sich bei In-Kraft-Treten dieser Satzung im siebten oder einem höheren Fachsemester ihres Studiums befinden, hinsichtlich des Schwerpunktbereichsstudiums weiterhin § 35 sowie Nr. 3 der „Anlage gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung“ (Studienplan für das Studium im Schwerpunktbereich) der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 19. Februar 2004 (KWMBI II S. 1640), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. August 2009 (vABIUP S. 193), Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 16. Juni 2010 und des mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 7. Juli 2010 Nr. 6150-PA-1150/94 erteilten erforderlichen Einvernehmens.

Passau, den 8. September 2010

UNIVERSITÄT PASSAU  
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 8. September 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. September 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 8. September 2010.